

An dürftige Gewerbsleute Wiens.

Der gefertigte Ausschuss hat einen öffentlichen Aufruf erlassen, und zu Beiträgen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gewerbsleute aufgefordert. Es sind in Folge dessen 2000 Gulden Conventions-Münze eingegangen.

Um nun diesen Betrag ehestens seiner Bestimmung und der Absicht der menschenfreundlichen Geber gemäß zu verwenden, hat der gefertigte Ausschuss Folgendes beschlossen:

Erstens. Der in Rede stehende Betrag von 2000 Gulden wird lediglich an kleine Gewerbsleute, keineswegs als Almosen, sondern als Unterstützung zu dem Zwecke vertheilt werden, um ihnen hiedurch die Mittel zum Selbsterwerbe zu bieten.

Zweitens. Um von der zu Gebote stehenden Summe wo möglich viele Hilfsbedürftige zu theilen, wird der Betrag der Betheilung für jeden Einzelnen auf 10 Gulden Conv. Münze festgesetzt, wornach sich die Zahl der zu Betheilenden auf 200 belaufen wird.

Drittens. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Unterstützung angesprochen werden kann, sind: a) Mittellosigkeit; b) muß nachgewiesen werden, zu welchem Zwecke der Bittsteller den angesprochenen Betrag zu verwenden gedenkt; c) werden vorzugsweise Familienväter berücksichtigt; d) muß Rechtllichkeit des Charakters und gute Moralität nachgewiesen werden.

Viertens. Die Gesuche sind nach vorgedruckten Formularen von jedem Bittsteller bei der betreffenden Bezirkskanzlei der Nationalgarde zu begeben. In eben dieser Kanzlei sind sodann, und zwar längstens bis inclusive 20. August l. J., die gehörig ausgefüllten Gesuche einzureichen. Nach Verlauf des angeführten Termines wird kein Gesuch mehr angenommen.

Fünftens. Von den Bezirks-Commanden werden diese Gesuche durch den gefertigten Ausschuss an die zur Prüfung derselben zusammengesetzte Commission geleitet. Die Commission wird die in jedem Gesuche angeführten Gründe erwägen, und über jene Angaben, die nicht legal nachgewiesen oder zweifelhaft sind, persönliche Erhebungen pflegen.

Sechstens. Alle zur Berücksichtigung geeignet gefundenen Gesuche werden mit einer Nummer bezeichnet. Sollte, wie es zu erwarten ist, die Zahl der so bezeichneten Gesuche zu groß seyn, als daß sie bei den vorhandenen Geldmitteln alle mit dem oben angeführten Betrage von 10 Gulden theilt werden könnten, so wird zwischen diesen Gesuchen das Loos derart entscheiden, daß jene 200 Bittsteller, deren Gesuchs-Nummern bei der sodann vorzunehmenden Verlosung gezogen werden, die erwähnten zehn Gulden erhalten.

Siebtens. Um die Ueberzeugung und Beruhigung zu gewinnen, daß die erhaltenen Beträge wirklich zu dem begehrtten Zwecke, z. B. Ankauf von Material, Bezahlung von Zins, u. s. w. verwendet werden, ist die Einleitung getroffen, daß die Verwendung zu dem begehrtten Zwecke durch ein Mitglied des Ausschusses bewerkstelligt oder in seiner Gegenwart vorgenommen werde.

Wien am 15. August 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarde und akademischen Legion
für Ordnung, Sicherheit und Wahrung der Volksrechte.